

Pioglitazon

Mit Wirkung vom 1. 4. 2011 tritt der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zum Verordnungsausschluss von Glitazonen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in Kraft.

In § 16 Abs. 1 und 2 der Arzneimittelrichtlinie (AMR) sind die Bedingungen für Verordnungseinschränkun-

gen und -ausschlüsse nach § 92 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGB V definiert. Absatz 5 eröffnet die Möglichkeit der Verordnung ausgeschlossener Arzneimittel in medizinisch begründeten Einzelfällen.

Die AOK PLUS sieht in der Stellungnahme des Vorstandes der Sächsischen Gesellschaft für Stoffwechselerkrankheiten und Endokrinopathien

e.V. eine sinnvolle Handlungsempfehlung für die patientenindividuelle – und auch patientenindividuell zu begründende – Entscheidungsfindung bei zukünftigen Verordnungen von Pioglitazon zu Lasten der Ärzte. Hinweise zum weiteren Ordnungsverhalten erhalten Sie unter www.sgse.de/download/SGSE_Verordnverhalten-Pioglitazon.pdf